

nem Fall eine Volksabstimmung über eine Verfassungsänderung aufgrund eines Referendums oder einer Gemeindeinitiative durchgeführt worden. 18 Abstimmungen resultierten aus Volksinitiativen, 13 Vorlagen wurden vom Landtag direkt dem Volk vorgelegt. Die Konsultativabstimmungen über die Einführung des Frauenstimmrechts im Jahr 1968, getrennt für Männer und Frauen, sind hingegen als Sonderfall zu betrachten.¹⁵

1919: Volksabstimmungen zu Mandatszähl und Wahlalter

Die Volksabstimmungen von 1919 kamen aufgrund von Beschlüssen des Landtages zustande. Es ging um die Abänderung des Wahlrechts, dabei einerseits um die Herabsetzung des «Wahlfähigkeits- und Grossjährigkeitsalters» von 24 auf 21 Jahre – das Wahlrecht wurde nur den Männern zugestanden – sowie andererseits um die Erhöhung der Zahl der Landtagsmandate von 15 auf 17. Beide Vorlagen wurden am 2. März 1919 mit einem fast identischen Stimmenanteil von jeweils rund 55 Prozent abgelehnt.¹⁶

An der Zahl der Landtagsabgeordneten änderte sich in der Folge lange Zeit nichts mehr, wengleich auch Jahrzehnte später weitere Vorstösse unternommen wurden, auf die weiter unten noch eingegangen wird. Das Wahlalter wurde dagegen mit Einführung der neuen Verfassung von 1921¹⁷ auf 21 Jahre gesenkt, ohne das Volk ein weiteres Mal zu befragen, denn über die Verfassung als Ganzes wurde keine Volksabstimmung durchgeführt. Dies ist insofern bemerkenswert, als es ja 1919 bereits in der Praxis Volksabstimmungen gegeben hatte. Im März 1921 erfolgte im Übrigen eine weitere Volksabstimmung, allerdings nicht über eine Verfassungsfrage, sondern als Personalplebiszit über den weiteren

15 Die nachfolgenden Abschnitte zu den Volksabstimmungen stützen sich unter anderem auch auf Ausführungen in der demnächst erscheinenden Monografie von Marxer, *Direkte Demokratie* (im Erscheinen), ohne in den Fussnoten jeweils Bezug darauf zu nehmen. Weitergehende Literaturhinweise finden sich ebenfalls dort.

16 Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 172–180; Vogt, *125 Jahre Landtag*, S. 234; Amt für Statistik, T_10.2.01.

17 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBL. 1921 Nr. 15.